

Prognosen des Finanz- und Lastenausgleichs

Erläuterungen zum Excel-Tool «Finanzplanungshilfe»

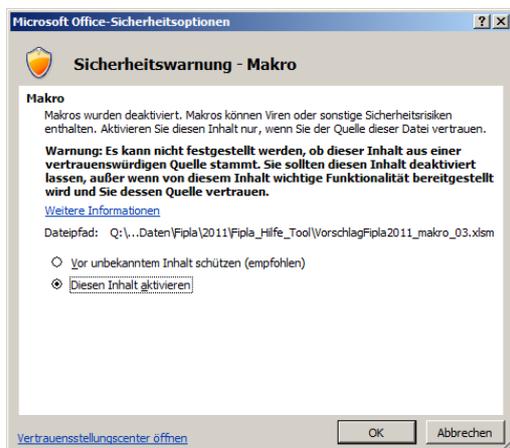
Technische Anleitung

Mit dem Excel-Tool können die **Prognosewerte des Finanz- und Lastenausgleichs** für die Planperiode 2022 bis 2026 berechnet werden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Gemeinde im Tabellenblatt «Prognose» mittels Auswahlbutton anzuwählen, um die Vollzugsberechnungszahlen des Finanzausgleichs des Jahres 2020 anzuzeigen. Das Jahr 2020 dient als Basis resp. Vergleichsmöglichkeit für die folgenden Jahre.

Der **Finanzausgleich** (Disparitätenabbau und Mindestausstattung) wird für das aktuelle **Jahr (2021) automatisch berechnet**. Dazu sind die Grundlagejahre 2018, 2019 und 2020 für die Berechnung pro Gemeinde bereits erfasst. Die Daten stammen aus den Meldeformularen "Meldung über den Bezug der Gemeindesteuern und die Wohnbevölkerung 2018, 2019 und 2020" Ihrer Gemeinde. Allerdings **sind die Berechnungen provisorisch**, da der mittlere harmonisierte Steuerertrag pro Kopf zum heutigen Zeitpunkt noch nicht definitiv bekannt ist.

Auch die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten, der geografisch-topografische Zuschuss sowie der soziodemografische Zuschuss 2021 basieren auf unseren ersten **provisorischen Vollzugsberechnungen** mit Stand 1. Juni 2021.

Zum Erfassen der Daten müssen Sie zuerst die **Makros aktivieren** „Diesen Inhalt aktivieren“.



Dann stehen Ihnen für die **Dateneingabe zwei Möglichkeiten** offen:

1. Sie können die Zahlen direkt in die **hellblauen Felder** eingeben oder
2. mittels der Befehlsschaltfläche **«Erfassen»**, welche oben in den Tabellenblättern **«Steuerertrag_HRM2»** und **«Prognose»** zu finden ist. Diese Befehlsschaltfläche öffnet einzelne Dialogfelder, welche durch die Einträge führen.

Wir empfehlen Ihnen, **zuerst die Tabelle «Steuerertrag_HRM2»** und erst danach die Tabelle «Prognose» auszufüllen.

Die Befehlsschaltfläche **«Ergebnisse»** oben in der Tabelle «Prognose» führt Sie zu den einzelnen Detailergebnissen.

Prognoseannahmen

Das Hilfsprogramm beinhaltet die kantonalen Prognoseannahmen bezüglich der Entwicklung des Finanzausgleichs, der fünf Lastenausgleichssysteme «Sozialhilfe», «Sozialversicherung EL», «Familienzulagen» «öffentlicher Verkehr» und «Neue Aufgabenteilung» sowie der polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen. Für die Berechnung der Planwerte für die Neue Finanzierung der Volksschule (NFV) stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-Kalkulationstool zur Verfügung. Die berechneten Werte können anschliessend in die FIPLA-Hilfe übertragen werden.

Die Prognosen basieren auf der Detailbudgetierung des Kantons per Ende Mai 2021 (Planvariante 2).

Anfangs Juli wird eine **aktualisierte Finanzplanungshilfe** Version 2.0 basierend auf der abgeschlossenen Detailbudgetierung des Kantons per Ende Juni 2021 (Planvariante 3) im Internet aufgeschaltet.

Voraussichtlich Ende August wird eine Finanzplanungshilfe Version 3.0 mit dem definitiven mittleren harmonisierten Steuerertrag pro Kopf im Internet aufgeschaltet.

Achtung

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegenden Planungseckwerte auf der Basis des Prognosestands per Ende Mai 2021 erstellt wurden. Allfällige nachfolgende Änderungen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung oder auf veränderte Rahmenbedingungen bleiben deshalb ausdrücklich vorbehalten.

1. Grundlagen der Jahre 2018 -2026

Die Grundlagedaten umfassen die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die Anzahl Steuerpflichtigen, die Gemeindesteuieranlage (ab 2021 aufgeteilt nach natürlichen und juristischen Personen), die Steuererträge sowie der amtliche Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer.

Die Zahlen der obengenannten Positionen für die Jahre 2018 – 2020 stammen aus den Meldeformularen “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung“ Ihrer Gemeinde (ausser der Anzahl der Steuerpflichtigen). Sie basieren auf dem provisorischen Vollzug 2021 und sind deshalb noch nicht definitiv.

Die Anzahl der Steuerpflichtigen Ihrer Gemeinde ist für die Periode 2018 – 2026 zu erfassen, die zivilrechtliche Wohnbevölkerung, die Gemeindesteuieranlagen (NP/JP), die Steuererträge, die amtlichen Wert aller Liegenschaften mit einfacher Liegenschaftssteuer sowie die Anteile direkter Bundessteuer sind für die Periode 2021 – 2026 zu erfassen.

Die abzugsberechtigten Zentrumslasten der Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal für die Jahre 2021 – 2026 sind bereits eingetragen. Die Prognosewerte 2022 – 2026 basieren auf der Neuverteilung gemäss dem Projekt „Aktualisierung Zentrumslasten (AkZe)“. Die Werte sind noch provisorisch.

2. Steuerertrag Basisjahre 2018 – 2020

Wie schon oben beschrieben werden u.a. die Steuererträge automatisch übernommen. Als Basis dienen die Meldeformulare “Bezug der Gemeindesteuern und Wohnbevölkerung“. Das Total der allgemeinen Gemeindesteuern muss mit dem Total des Formulars unter der Rubrik „Nettoertrag der allgemeinen Gemeindesteuern ...“ übereinstimmen! Bitte nehmen Sie diese Kontrolle unbedingt vor, da fehlerhafte Eingaben Einfluss auf die gesamten Berechnungen haben! Beim automatischen Übertragen der Zahlen können Fehler entstehen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

3. Einkommenssteuern, Vermögenssteuern, juristische Personen

Die erwarteten jährlichen **Zuwachsraten in Prozent** sind einzutragen. Die **Gewinn-, Kapital- und Holdingsteuern** können **in absoluten Zahlen** oder über die erwarteten jährlichen Zuwachsraten in Prozent erfasst werden.

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der Steuerertrag der juristischen Personen sind zudem mit der Steueranlage verknüpft. D.h. bei (Modell)Berechnungen mit Steueranlagensenkungen oder –erhöhungen wird automatisch der Steuerertrag der neuen Anlage angepasst!

Achtung

Bei einem Zuwachs ist ein positiver bei einer Abnahme ein negativer Prozentwert einzutragen: Z.B. 2.5 oder -2.5 (% muss nicht eingegeben werden!)

Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung:

Basis für die Steuerertragsprognose ist einerseits die Hochrechnung der ersten Ratenrechnung 2021 und der JP-Akonto-Rechnungen und andererseits die Wachstumsprognosen der namhaftesten Wirtschaftsinstitute. Der erste Wirtschaftseinbruch infolge der Corona-Krise im Frühling 2020 war massiv, konnte aber schnell und stark aufgeholt werden. Für das Voranschlagsjahr haben die Prognoseinstitute ihre Prognosen deutlich nach oben angepasst und gehen von einer weiterhin positiven Entwicklung aus.

Natürliche Personen, Kontogruppe 400

Bei den natürlichen Personen wird im Voranschlagsjahr 2022 gegenüber der Hochrechnung 2021 mit einem Mehrertrag von rund 1,6 Prozent gerechnet. Für das Finanzplanjahr 2023 wird mit einem Wachstum von rund 4 Prozent gerechnet. Eine Normalisierung mit einem moderaten Wachstum wird für die Finanzplanjahre 2024 und 2025 erwartet.

Zur Plausibilisierung der Zahlenbasis wurden die steuerbaren Einkommen und Gewinne der bereits eingereichten Steuererklärungen hinzugezogen. Bei den natürlichen Personen wurde zu diesem Zeitpunkt bereits knapp die Hälfte der zu erwartenden Steuererklärungen eingereicht. Die versteuerten Einkommen der Steuererklärung 2020 haben den positiven Trend bestätigt. Die Einkommen der selbstständig Erwerbstätigen liegen zu grossen Teilen noch nicht vor. In diesem Bereich geht die SV somit nach wie vor von einem Minderertrag infolge der Coronavirus-Pandemie aus, jedoch nicht im vollem Umfang wie zunächst angenommen. Auch bei den Vermögenssteuern ist der ursprünglich prognostizierte Ertragseinbruch bislang nicht eingetreten. Die Börsenentwicklung erholte sich gegen Ende 2020 wieder bis auf das Niveau des Vorjahres.

Juristische Personen, Kontogruppe 401

Die Steuerverwaltung rechnet im 2022 mit einem stabilen Ertrag auf Vorjahresniveau. Da die Steuererklärungen grösserer Unternehmungen eher gegen das zweite Halbjahr eingereicht werden, ist eine Prognose zu diesem Zeitpunkt noch mit deutlichen Unsicherheiten behaftet.

Die Steuerverwaltung ist aufgrund eines Drittels der eingegangenen Steuererklärungen der JP der Ansicht, dass sich die Wirtschaft entgegen den Erwartungen bisher gut gehalten hat. Durch die staatlichen Unterstützungsmassnahmen, konnten die negativen Entwicklungen abgefedert werden.

Die erwarteten Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021 von Total CHF 52 Mio. sind noch nicht in vollem Umfang eingetroffen. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage rechnen wir mit einer Verschiebung auf die Folgejahre.

Die Anlagesenkung bei den juristischen Personen ist im 2021 mit CHF 40.7 Mio. eingerechnet.

Gemeinde-Anteile Direkte Bundessteuern

Für das Voranschlagsjahr 2022 werden die Anteile am höheren Bundessteueranteil der Gemeinden (1.4%) und Kirchgemeinden (0.2%) mit Total rund CHF 25 Mio. berücksichtigt.

4. Übrige Steuererträge

Die für die Jahre 2021 bis 2026 erwarteten übrigen Steuererträge sind einzutragen.

Achtung

Vorzeichen nicht vergessen = positiver Wert -negativer Wert

B Blatt «Prognose»

¹FILAG

1 Finanzausgleich

Berechnungsperiode

Massgebend für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen des Finanzausgleichs ist gemäss Art. 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) der Durchschnitt der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre. Beispielsweise ist für das Vollzugsjahr 2021 der Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 massgebend.

1.01 Bevölkerung

Die durchschnittliche zivilrechtliche Wohnbevölkerung der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

1.02/03 Ordentlicher Steuerertrag (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)

Gemäss Art. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) gelten als ordentliche Steuern:

- a die *Einkommenssteuer (ohne die Lotterie-, Grundstückgewinn- und aperiodischen Jahressteuern) und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen,
- b die *Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen,
- c die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften sowie
- d die Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen (inkl. Saisonsteuer, abzüglich Arbeitgeberprovision).

*(abzüglich pauschale Steueranrechnung)

Es handelt sich dabei um Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 249 und 250 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG).

Beim ordentlichen Steuerertrag werden nur die allgemeinen Gemeindesteuern berücksichtigt. Sondersteuern, wie etwa die Lotterie- und Grundstückgewinnsteuern sowie die Jahressteuern gemäss Art. 44 und Art. 206 StG, werden dagegen nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Der durchschnittliche ordentliche Steuerertrag der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle « Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

¹ Die Nummerierung am linken Rand verweist auf die Zeilennummerierung im Tabellenblatt „Prognose“.

1.04 **Zentrumslasten**

Bei den Gemeinden Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal werden vom ordentlichen Gemeindesteuerertrag die abgeltungsrelevanten Zentrumslasten abgezogen (Art. 14 FILAG).

Die provisorischen abzugsberechtigten Zentrumslasten sind bereits in der Tabelle „Steuerertrag_HRM2“, Zeile 58 eingetragen (Planwerte für Bern CHF 36'008'000, Biel CHF 11'697'000, Thun CHF 5'478'000, Burgdorf CHF 6'145'000, Langenthal CHF 7'897'000).

1.05/06 **Steueranlage (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)**

Die durchschnittliche Gemeindesteueranlagen der drei dem Vollzugsjahr vorangegangenen Jahre wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2 » übernommen.

Harmonisierungsfaktor (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)

1.07/08 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende Harmonisierungsfaktor (HF) beträgt 1.65 (Art. 8 Abs. 3 FILAV)

1.09 Der für den Vollzug des Finanzausgleichs massgebende harmonisierte Liegenschaftssteuersatz beträgt 1.25 Promille (Art. 8 Abs. 4 FILAV)

1.10/11 **Harmonisierter ordentlicher Steuerertrag (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte ordentliche Steuerertrag wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 2, 2a und 3 FILAG):

$$\text{harm.ordentlicher Steuerertrag(NP oder JP)} = \frac{\text{ordentliche Gemeindesteuern(NP oder JP)} * \text{HF(NP oder JP)}}{\text{beschlossene Steueranlage der Gemeinde(NP oder JP)}}$$

1.12 **Harmonisierte Liegenschaftsteuer**

Die harmonisierte Liegenschaftsteuer wird wie folgt berechnet (Art. 8 Abs. 4 FILAV):

$$\text{harm.Liegenschaftsteuer} = \text{amtliche Werte der Gemeinde} * 0.00125$$

Die durchschnittliche harmonisierte Liegenschaftsteuer wird aus dem Gesamtwert der Liegenschaften mit einfacher Liegensteuer in der Zeile 53 der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» berechnet.

1.13 **Anteil direkte Bundessteuer (gem. Artikel 2a des Steuergesetzes)**

1.14 **Harmonisierter Steuerertrag (hE) (ab 2022 aufgeteilt nach NP/JP)**

Der harmonisierte Steuerertrag wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 1 FILAG):

$$\begin{aligned} \text{harm. Steuerertrag (he)} \\ = \text{harm. ordentlicher Steuerertrag (NP/JP)} + \text{harm. Liegenschaftssteuer} \\ + \text{Anteil direkte Bundessteuer} \end{aligned}$$

1.15 **Harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (hEpK)**

Der harmonisierte Steuerertrag pro Kopf wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag (hE)}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.16 **Mittlerer harmonisierter Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)**

Prognose der Entwicklung des mittleren harmonisierten Steuerertrages* pro Kopf aller Gemeinden (Dreijahresdurchschnitt!):

2021	2022	2023	2024	2025	2026
Steuerjahr (18/19/20)	Steuerjahr (19/20/21)	Steuerjahr (20/21/22)	Steuerjahr (21/22/23)	Steuerjahr (22/23/24)	Steuerjahr (23/24/25)
2'681.18	2'703.00	2'724.00	2'723.00	2'743.00	2'770.00

*harmonisierter ordentlicher Steuerertrag und harmonisierte Liegenschaftssteuer gemäss Art. 8 FILAG

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Siehe Kommentar der kantonalen Steuerverwaltung (Seite 4)

1.17 **Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex wird wie folgt berechnet
(Art. 8 Abs. 4 FILAG):

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI)} = \frac{\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.18 **Disparitätenabbau (DA)**

Der für den Vollzug des Disparitätenabbau massgebende Satz (DAP) beträgt 37 Prozent (Art. 8 Abs. 1 FILAV).

Der Disparitätenabbau wird wie folgt berechnet (Formel A Anhang FILAG):

$$\text{Disparitätenabbau(DA)} = \frac{(100 - \text{HEI der Gemeinde}) * \text{DAP} * \text{mhEpK} * \text{Wohnbevölkerung}}{100}$$

1.19 **HEI nach Disparitätenabbau (DA)**

Der harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) nach Disparitätenabbau (DA) wird wie folgt berechnet:

$$\text{harm. Steuerertragsindex(HEI) nach DA} = \frac{(\text{harm. Steuerertrag pro Kopf (hEpK)} + \text{DA pro Kopf}) * 100}{\text{mittlerer harm. Steuerertrag pro Kopf (mhEpK)}}$$

1.20 **Mindestausstattung (MA)**

Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende harmonisierte Steuerertragsindex (HEI) beträgt 86 (MAP) (Art. 8 Abs. 2 FILAV).

Die Mindestausstattung wird wie folgt berechnet (Formel B Anhang FILAG):

$$\text{Mindestausstattung(MA)} = (\text{mhEpK} * \text{MAP}) - (\text{hEpK} + \text{DA pro Kopf}) * \text{Wohnbevölkerung}$$

Kennzahlenmix

Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **Mindestausstattung** ganz oder teilweise verweigern.

Massgebende Kriterien für die Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde sind folgende Kennzahlen:

- der Zinsbelastungsanteil
- der Nettozinsbelastungsanteil
- der Bruttoverschuldungsanteil
- das Eigenkapital bzw. der Bilanzfehlbetrag pro Einwohner

Die Kennzahlen werden standardisiert und in einem Kennzahlenmix (= Durchschnittswert) zusammengefasst.

Die Mindestausstattung wird ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als - 1.60 bis zum Wert von -3.0 linear gekürzt.

Ab einem Kennzahlenmixwert von kleiner als -3.0 besteht kein Anspruch mehr auf die Mindestausstattung.

Berechnen des Kennzahlenmix und des Kürzungsfaktors

1.21 Bilanzsituation pro Kopf (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf der Gemeinde“ (BSK_g) wird wie folgt berechnet:

$$BSK_g = \frac{\text{massgebendes Eigenkapital}}{\text{Wohnbevölkerung}}$$

1.22 Indexierung/Standardisierung der „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBSK_g = \frac{(BSK_g - \overline{BSK})}{s_{BSK}}$$

$ZBSK_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinde

\overline{BSK} = Mittelwert der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

s_{BSK} = Standardabweichung der Kennzahl „Bilanzsituation pro Kopf“ der Gemeinden

1.23 Bruttoverschuldungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil der Gemeinde“ (BVA_g) wird wie folgt berechnet:

$$BVA_g = \frac{(\text{Bruttoschulden} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

1.24 Indexierung/Standardisierung des „Bruttoverschuldungsanteils“ der Gemeinde

Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZBVA_g = \frac{(BVA_g - \overline{BVA})}{s_{BVA}}$$

$ZBVA_g$ = Standardisierte Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinde

\overline{BVA} = Mittelwert der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

s_{BVA} = Standardabweichung der Kennzahl „Bruttoverschuldungsanteil“ der Gemeinden

1.25 Nettozinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)

Die Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil der Gemeinde“ (NZB_g) wird wie folgt berechnet:

$$NZB_g = \frac{(\text{Finanzaufwand netto} * 100)}{\text{Direkter Steuerertrag}}$$

- 1.26 Indexierung/Standardisierung des „Nettozinsbelastungsanteils“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZNZB_g = \frac{(NZB_g - \overline{NZB})}{s_{NZB}}$$

$ZNZB_g$ = Standardisierte Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 \overline{NZB} = Mittelwert der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{NZB} = Standardabweichung der Kennzahl „Nettozinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.27 Zinsbelastungsanteil (Dreijahresdurchschnitt)
Die Kennzahl „Zinsbelastungsanteil der Gemeinde“ ($ZZBA_g$) wird wie folgt berechnet:

$$ZBA_g = \frac{(\text{Nettozinsaufwand} * 100)}{\text{Laufender Ertrag}}$$

- 1.28 Indexierung/Standardisierung der „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
Die Standardisierung wird wie folgt berechnet:

$$ZZBA_g = \frac{(ZBA_g - \overline{ZBA})}{s_{ZBA}}$$

ZBA_g = Standardisierte Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinde
 \overline{ZBA} = Mittelwert der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden
 s_{ZBA} = Standardabweichung der Kennzahl „Zinsbelastungsanteil“ der Gemeinden

- 1.29 Berechnung des Kennzahlenmix der Gemeinde g
Der Kennzahlenmix der Gemeinde ($KMix_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KMix_g = \frac{(ZBVA_g + ZNZB_g + ZZBA_g - ZBSK_g)}{4}$$

- 1.30 Berechnung des Kürzungsfaktors der Gemeinde g
Der Kürzungsfaktor der Gemeinde ($KFak_g$) wird wie folgt berechnet:

$$KFak_g = (KMix_g - UBbw) * \frac{100}{(OBbw - UBbw)}$$

$UBbw$ = Unterer Bandbreitenwert des Kennzahlenmix
 $OBbw$ = Oberer Bandbreitenweg des Kennzahlenmix

- 1.31 Kürzung in CHF auf Grund des Kennzahlenmix
1.32 Mindestausstattung nach Kürzung

Gemeindefusionen

Allfällige Ausgleichszahlungen für Einbussen bei Gemeindefusionen gemäss Artikel 34 Absatz 1 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) sind in der Finanzplanungshilfe nicht berücksichtigt. Wenn Sie eine Berechnung wünschen, dann nehmen Sie bitte mit der Abteilung Finanzausgleich per Mail Kontakt auf: finanzausgleich@fin.be.ch

2

Pauschale Abgeltung Zentrumslasten

- 2.01- Die Gemeinden Bern, Biel und Thun erfassen in diesen Positionen Ihre pau-
- 2.02 schalen Abgeltungen -> Basis bilden die Werte der Jahre 2020 und 2021.

Geografischer-topografischer Zuschuss

- 3.01 Zuschuss Fläche: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 12 Abs. 1 FILAV).
- 3.02 Zuschuss Strassenlänge: Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 13 Abs. 1 FILAV).
- 3.03 Geografisch-topografischer Zuschuss „brutto“, d.h. vor allfälligen Kürzungen (Maximalbetrag, hoher HEI).
- 3.04 Maximaler Zuschuss: Der geografisch-topografische Zuschuss ist auf CHF 1'200.-- pro Kopf limitiert.
- 3.05 Harmonisierter Steuerertragsindex (HEI)
- 3.06 Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, kann der Regierungsrat die **geografisch-topografischen Zuschüsse** ganz oder teilweise verweigern.

Der Zuschuss wird ab einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 140 bis zu einem HEI von 160 linear gekürzt. Ab einem HEI von mehr als 160 besteht kein Anspruch mehr auf einen **geografisch-topografischen Zuschuss**.

Soziodemografischer Zuschuss

Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss.

- 4.01- Die unterschiedlichen, durch die soziale Struktur der Bevölkerung verursach-
4.03 ten finanziellen Belastungen der Gemeinden werden in einem Soziallastenindex abgebildet. Der Index wird mit anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Methoden ermittelt und periodisch aktualisiert.

Der Soziallastenindex berechnet sich anhand folgender statistisch signifikanten kostentreibenden Faktoren, die von den Gemeinden nicht direkt beeinflusst werden können:

- der Anteil Arbeitslose an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Ausländer an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil EL-Bezüger an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene an der Wohnbevölkerung.

- 4.04 Voraussichtlich erhöht sich die Summe jährlich ab dem Jahr 2021 um ca. 2%, sofern sich die kostentreibenden Faktoren nicht überdurchschnittlich verändern.

5.01 Zivilrechtliche Wohnbevölkerung

Die im entsprechenden Vollzugsjahr massgebende Wohnbevölkerung wird aus der Tabelle «Steuerertrag_HRM2» übernommen.

Bei der Berechnung der Lastenausgleiche kommt in der Finanzplanungshilfe die Wohnbevölkerungszahl des betroffenen Jahres zur Anwendung. D.h. Aufwendungen, welche im Jahr 2022 generiert werden, werden mit der Wohnbevölkerung 2022 berechnet etc... Die Rechnungsstellung erfolgt bei den meisten Lastenausgleichen dann erst im darauffolgenden Jahr.

5.02 ÖV-Punkte

Die für die Berechnung des Lastenausgleichs «öffentlicher Verkehr» massgebenden ÖV-Punkte sind in die Zeile 68 einzutragen.

6/7/8/9

Lastenausgleich «Lehrergehälter» (Kindergarten und Volksschule)

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 30 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 24 Abs. 1 FILAG).

Prognose:

- 6.01- Für die Berechnung der Planwerte für die neue Finanzierung der Volksschule
- 6.05 stellt die Bildungs- und Kulturdirektion den Gemeinden ein separates Excel-
- 7.01- Kalkulationstool zur Verfügung. Die Werte können 1 zu 1 vom Kalkulationstool
- 7.05 in die FIPLA-Hilfe übernommen werden (informativ).
- 8.01- **Achtung:** Schuljahr \neq Kalenderjahr
- 8.05
- 9.01- Weitere Informationen zur neuen Finanzierung unter www.erz.be.ch/nfv
- 9.05

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FI-LAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2022	2023	2024	2025	2026
10.01 Pro Einwohner	532.00	608.00	592.00	579.00	570.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:**Veränderung Prognose 2020 zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2020**

Der im Mai 2021 effektiv abgerechnete Lastenausgleich Sozialhilfe für das Jahr 2020 fällt mit CHF 512.- je Einwohner leicht über der im Februar 2021 kommunizierten Hochrechnung aus (CHF 510.- je Einwohner). Im Verlauf des Jahres 2020 führten die in der Planung 2020 berücksichtigten Mehrkosten betreffend den Zuständigkeitswechsel von vorläufig Aufgenommenen/Flüchtlingen (VA/FL) sowie die ungewissen Auswirkungen der Corona-Krise vorläufig zu deutlich höheren Prognosewerten. Entgegen diesen unterjährigen Einschätzungen resultierten im Lastenausgleich 2020 gegenüber den Vorjahren in der individuellen Sozialhilfe jedoch keine markanten Mehrkosten, da vorgelagerte Massnahmen diese vorerst aufzufangen scheinen.

Veränderung Lastenausgleich 2021 (1. Trendmeldung 2021) zu effektiven Zahlen Lastenausgleich 2020 (Rechnung 2020):

Der Lastenausgleichsanteil 2021 (abgerechnet im Jahr 2022) wird gemäss aktuellsten Schätzungen gegenüber 2020 um ca. CHF 20.- auf CHF 532.- pro Einwohner zunehmen. Aufgrund der Corona-Krise mussten die zu erwartenden Gemeindeaufwendungen für die individuelle Sozialhilfe sowie die entsprechenden Besoldungskosten für das Personal auf den Sozialdiensten um CHF 25.- pro Einwohner erhöht werden.

Gemäss Datenbank des Bundes (FINASI) werden im Jahr 2021 zahlreiche vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge (VA/FL) in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln. In der Finanzplanungshilfe wurde dies berücksichtigt unter der Annahme, dass ein Anteil von 20 % wirtschaftlich unabhängig ist. Es ist dementsprechend mit steigenden Kosten (ca. CHF 22.- pro Einwohner) in der individuellen Sozialhilfe zu rechnen.

Die restlichen ca. CHF 18.- der zu erwartenden Mehrkosten lassen sich damit begründen, dass gegenüber der Budgetunterschreitung im Lastenausgleich

2020 die Ausgaben u.a. in der Flüchtlingssozialhilfe, bei den Massnahmenvollzugskosten und im Bereich Gesundheitsförderung und Sucht gemäss aktuellen Annahmen im Jahr 2021 gemäss Budget ausfallen werden.

Eine Abweichung von diesem Prognosewert ist in Anbetracht der Planungsunsicherheiten, insbesondere im Zusammenhang mit der schwankenden Anzahl an neuen Asylgesuchen sowie bei der individuellen Sozialhilfe (Fallzahlen, Unterstützungsdauer und Beschwerdeverfahren Bonus-Malus-System², Auswirkungen Corona-Krise), möglich.

Veränderung Lastenausgleich 2021 (1. Trendmeldung 2021) zu VA 2022ff. PV 3:

Der Lastenausgleich im Jahr 2022 (abgerechnet 2023) steigt gemäss aktuellster Prognose um weitere CHF 31.- pro Einwohner. Im Jahr 2021 werden gemäss FINASI weitere Personen aus dem Flüchtlings- und Asylbereich in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln. Daraus ergeben sich in der individuellen Sozialhilfe signifikante Mehrkosten. Gleichzeitig zeichnen sich Minderkosten in der Flüchtlingssozialhilfe aufgrund sinkender Flüchtlingszahlen ab. Gegenüber der vorgängigen Finanzplanungshilfe wurde dies nun in der Planvariante 2 berücksichtigt. Aufgrund der Bundesfinanzierung im Bereich Flüchtlingssozialhilfe ist der Gesamteffekt dieser Verschiebung für die Gemeinden bzw. für den Kanton jedoch nicht kostenneutral.

Insbesondere aufgrund der Corona-Krise steigt der Lastenausgleich im Jahr 2022 (abgerechnet 2023) in der individuellen Sozialhilfe sowie die entsprechenden Besoldungskosten für das Personal auf den Sozialdiensten voraussichtlich weiter an. Ab 2024 wird diesbezüglich eine sukzessive Erholung und Normalisierung erwartet.

Im Bereich Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs- oder einem besonderen Bildungsbedarf geht die aktuelle Planung von leichten Mehrkosten aus. Die Budgetverschiebungen für die Umsetzung des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) der DIJ sowie für das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung neuer Bestimmungen im Bereich der Sonderpädagogik der BKD wurden innerhalb des Kantons Bern haushaltsneutral umgesetzt. Ausfolgenden Gründen kann es zu einer Abweichung von diesem Prognosewert kommen: Zunahme der Anzahl betreuungsinensiver Kinder und Jugendlicher und den damit verbundenen ausserordentlichen Platzierungen und Klasseneröffnungen, Entscheid über die per 1. Januar 2022 geplante flächendeckende Einführung der Infrastrukturpauschale, Entwicklung der neuen Zuständigkeiten innerhalb des Kantons.

Auch schwankende Fallzahlen im Flüchtlings- und Asylbereich sowie in der individuellen Sozialhilfe könnten Abweichungen von den Prognosewerten verursachen. Insbesondere in diesen Bereichen wird stetig evaluiert, inwiefern Anpassungen aufgrund der Corona-Krise sowie die Entwicklung im Zuge des Zuständigkeitswechsels der VA/FL eine Anpassung der Prognosen verlangen.

² Die seit 2014 nicht ausbezahlten Bonus-Zahlungen und die entsprechende Rückstellung der GSI für die hängigen Beschwerdeverfahren belaufen sich auf CHF 14.4 Mio. / ca. CHF 14 pro Einwohner (Gemeindeanteil). Allfällige Bonus-Zahlungen sind Lastenausgleichsberechtigt und würden somit bei einer Gutheissung der Beschwerden der Gemeinden einmalig für mehrere Jahre noch in den Lastenausgleich eingegeben.

10.03 **Selbstbehalt** familienergänzende Betreuungsangebote und Gemeinschaftszentren

Lastenausgleich «Sozialversicherung EL»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 28 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 28 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2022	2023	2024	2025	2026
11.01 Pro Einwohner	241.00	246.00	252.00	253.00	258.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die Gemeinden beteiligen sich gemäss FILAG über den Lastenausgleich an den Kosten zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs und zur Sicherstellung des Aufenthalts in den Heimen sowie an den Krankenkassenprämien.

Die Ausgleichskasse Bern hat das jährliche Wachstum im neuen Budget von 2% auf 2.35% veranschlagt. Die Ausgangslage 2020 für das Kostenwachstum ab 2021 ist zudem höher ausgefallen, als geplant. Entsprechend steigt der Anteil der Gemeinden an den Kosten.

Die finanziellen Auswirkungen der EL-Reform, welche ab 2021 in Kraft treten wird, lassen sich noch nicht beziffern. Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass bis 2023 nur geringe Auswirkungen spürbar sein werden.

Lastenausgleich «Familienzulagen für Nichterwerbstätige»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu 50 Prozent durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 25 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile ist die Wohnbevölkerung (Art. 25 Abs. 2 FILAG). Die Gemeindeanteile basieren jeweils auf den Aufwendungen des Vorjahres.

Prognose:

	2022	2023	2024	2025	2026
12.01 Pro Einwohner	6.00	6.00	6.00	6.00	6.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die Berechnungsgrundlage 2020 für das künftige Wachstum ist höher ausgefallen, als geplant. Daher musste die Prognose für die Folgejahre angepasst werden. Wir rechnen mit einem jährlichen Wachstum von 2% für die Familienzulagen Nichterwerbstätige.

Lastenausgleich «öffentlicher Verkehr»

Lastenverteilungsschlüssel

Die für den Lastenausgleich massgebenden Aufwendungen werden zu einem Drittel durch die Gesamtheit der Gemeinden finanziert (Art. 29 Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile sind zu zwei Dritteln das Verkehrsangebot (ÖV-Punkte) und zu einem Drittel die Wohnbevölkerung (Art. 29 Abs. 2 FILAG).

Prognose:

	2022	2023	2024	2025	2026
13.01-13.02 Pro ÖV-Punkt	409.00	394.00	399.00	411.00	412.00
13.03-13.04 Pro Einwohner	51.00	49.00	50.00	52.00	52.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Die Covid-19 Pandemie führt zu einem grösseren Nachfinanzierungsbedarf im 2021 und grossen Unsicherheiten bezüglich der zukünftigen Nachfrage- und Ertragsentwicklung. In den Planzahlen sind Covid-Nachfinanzierungen berücksichtigt. Ob diese ausreichen, ist aktuell noch nicht abschätzbar. Ab 2023 sollte die Nachfrage wieder das Niveau vor Covid-19 erreichen.

Die ÖV-Ausgaben verändern sich in den kommenden Jahren aufgrund folgender Sachverhalte:

- Im 2022 sind gemäss Angebotsbeschluss 2022–2025 zusätzliche Abgeltungen für Ertragsausfälle Covid vorgesehen. Ob diese ausreichen werden, wird der weitere Verlauf der Pandemie zeigen. 2023 sollte sich die Ertragslage soweit verbessert haben, dass die Kostenentwicklung stabil gehalten werden kann.
- Ab 2022 sind Angebotsanpassungen vorgesehen. Der Grosse Rat hat, aufbauend auf den regionalen Angebotskonzepten, das Angebot 2022 bis 2025 (Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr 2022–2025, AGB) im März 2021 beschlossen. Die Umsetzung der Angebotsausbauten hängt von der Nachfrageentwicklung ab.
- Folgekosten aus Rollmaterialbeschaffungen sowie Depot Neu- und Ausbauten führen zu höheren ÖV-Abgeltungen.
- Mit dem Baubeginn der Grossprojekte Zugang Bubenberg zum Bahnhof Bern, Tram Bern - Ostermundigen, ÖV-Knoten Ostermundigen und Depotweiterung Bolligenstrasse werden die Investitionsausgaben ab 2022 gegenüber den Vorjahren spürbar ansteigen.

Lastenausgleich «Neue Aufgabenteilung»

Lastenverteilungsschlüssel

Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Ein Saldo zu Gunsten des Kantons wird durch Gemeindeanteile, ein Saldo zu Gunsten der Gemeinden wird durch Zuschüsse des Kantons ausgeglichen (Art. 29b Abs. 1 FILAG).

Lastenverteilungskriterien

Massgebend für die Bestimmung der Gemeindeanteile bzw. Zuschüsse ist die Wohnbevölkerung (Art. 29b Abs. 2 FILAG).

Prognose (Gemeindeanteile):

	2022	2023	2024	2025	2026
14.01 Pro Einwohner	185.00	184.00	183.00	183.00	182.00

Kommentar zur Kostenentwicklung:

Der Detailnachweis (Tabelle) der verschiedenen Lastenverschiebungen kann unter www.fin.be.ch → Rubrik Finanzen / Finanz- und Lastenausgleich / Finanzplanungshilfe eingesehen werden. Allfällige Veränderungen zu den letztjährigen Planwerten sind in der Tabelle mit roter Schrift gekennzeichnet.

Pauschalierung der Interventionskosten

Beschreibung

Die Gemeinden und der Kanton beteiligen sich je zur Hälfte an den polizeilichen Sicherheitskosten für Interventionen.

Die Ausgangswerte der Pauschale gemäss Artikel 48 des Polizeigesetz (PolG) werden wie folgt bestimmt:

- 15.01 a bei Gemeinden mit bis zu 1'000 Einwohnern³: 0.60 Franken,
- 15.02 b bei Gemeinden mit zwischen 1'001 bis 2'000 Einwohnern: 1 Franken,
- 15.03 c bei Gemeinden mit zwischen 2'001 bis 4'000 Einwohnern: 2.30 Franken,
- 15.04 d bei Gemeinden mit zwischen 4'001 bis 10'000 Einwohnern: 4 Franken,
- 15.05 e bei Gemeinden ab 10'001 Einwohnern: 5 Franken,
- 15.06 f bei der Stadt Thun: 7.80 Franken,
- 15.07 g bei der Stadt Biel: 17 Franken,
- 15.08 h bei der Stadt Bern: 17.30 Franken.

Kommentar:

- 15.09 Die jährliche Belastung durch die Pauschalierung beträgt damit bei einer Gemeinde mit 1'000 Einwohnern 600 Franken (1'000 x 0.60 Fr.), bei einer Gemeinde mit 2'000 Einwohnern 2'000 Franken (2'000 x 1.00 Fr.) und bei einer Gemeinde mit 4'000 Einwohnern 9'200 Franken (4'000 x 2.30 Fr.).

Die pauschalierten Interventionskosten werden erstmals ca. Ende Mai 2020 für das Jahr 2020 in Rechnung gestellt. Diese Rechnung erhalten **alle** Gemeinden. Mit diesem Mechanismus gibt es keine Verteilung eines Gesamtbetrages, da jede Gemeinde je nach ihrer Grösse einen unterschiedlichen Ansatz zu berechnen hat.

- 15.10 In einem zweiten Schritt werden den **Gemeinden mit Ressourcenvertrag** bei der vertraglichen Rechnungsstellung, der Rechnungsbetrag der pauschalierten Interventionen in Abzug gebracht.

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Abteilung Finanzausgleich
Juni 2021

³ Berechnungsbasis ist die mittlere Wohnbevölkerung nach dem zivilrechtlichen Wohnsitzprinzip gemäss dem Einwohnerregister der Gemeinden (FILAG, Art. 7).

Adressen:

FIN – Finanzausgleich sowie Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung

Tel. 031 633 54 09
finanzausgleich@be.ch

BVD – Lastenausgleich öffentlicher Verkehr

Herr Martin Kindler
Tel. 031 633 37 18
martin.kindler@be.ch

oder

Frau Jennifer Ritz
Tel. 031 636 72 71
jennifer.ritz@be.ch

BKD – Lastenausgleich Lehrergehälter

Herr Bekim Limoni
Tel. 031 633 84 52
bekim.limoni@be.ch

oder

Herr André Auderset
Tel. 031 633 85 16
andre.auderset@be.ch

GSI – Lastenausgleich Sozialhilfe

Herr Matthias Riedwyl
Tel. 031 633 78 93
matthias.riedwyl@be.ch

oder

Herr Pascal Freiburghaus
Tel. 031 633 78 23
pascal.freiburghaus@be.ch

ALBA – Lastenausgleich Sozialhilfe

Frau Adina Levin
Tel. 031 633 53 47
adina.levin@be.ch

DIJ – Lastenausgleich EL sowie Lastenausgleich Familienzulagen

Frau Marion Rindlisbacher
Tel. 031 633 76 72
marion.rindlisbacher@be.ch

oder

Herr Walter Hess
Tel. 031 635 35 85
walter.hess@be.ch

SID – Pauschalierung der Interventionskosten

kdo@police.be.ch